

S t a t u t e n

Verein Kammer Spiele Seeb, Bachenbülach

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Verein Kammer Spiele Seeb“ (KSS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bachenbülach. Der Verein wurde am 12. Juni 1974 gegründet.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt mit dem Betrieb der Kammer Spiele Seeb, das Interesse für die Bühnenkunst bei einem breiten Publikum zu fördern. Er trägt dazu bei, die Kulturagenda in der nahen und weiteren Umgebung des Zürcher Unterlands zu bereichern.

Der Verein stellt die Organisation, die Durchführung und die Finanzierung der Veranstaltungen sicher. Er kann Eigenproduktionen durchführen, Gastspiele veranstalten und sich auch an der Produktion und an Veranstaltungen mit anderen Kulturinstitutionen beteiligen. Die Aufführungen sind in der Regel öffentlich.

2. Der Verein fördert durch geeignete Mittel und Anlässe insbesondere auch Theaterproduktionen mit Jugendlichen und andere am Theater Interessierte.
 3. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
-

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ab dem 16. Altersjahr) werden, die den Vereinszweck mit Freiwilligenarbeit unterstützen.
 2. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet und jeweils die Mitgliederversammlung über die aufgenommenen Mitglieder informiert.
 3. Der Verein kann Gönnerprogramme für natürliche und juristische Personen unterhalten. Die Ausgestaltung dieser Gönnerprogramme liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
 4. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
-

Artikel 4 Rechte und Pflichten

a) Rechte

1. Die Mitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen des Vereins rechtzeitig orientiert und eingeladen. Die Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder kommen in den Genuss von speziellen Anlässen und Vergünstigungen. Diese werden vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

b) Pflichten

1. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und unterstützen den Verein mit Freiwilligenarbeit an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins. Die Mitgliederversammlung erlässt und genehmigt die Minimalanforderungen bezüglich Freiwilligenarbeit.
 2. Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag. Der Höchstbeitrag pro Mitglied und Vereinsjahr beträgt CHF 50.00.
 3. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die ihm ausgehändigten Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
-

Artikel 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichterfüllen der Mitgliedschaftspflichten, Austritt/Tod oder Ausschluss.

2. Nichterfüllung der Mitgliedschaftspflichten

Erfüllt ein Mitglied die in Artikel 4 genannten Pflichten nicht mehr, entscheidet der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied und die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

3. Austritt / Tod

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Es genügt hierzu eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft bei Tod.

- 4) Ausschluss

Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied ohne Angabe von Gründen provisorisch ausschliessen. Das betroffene Mitglied wird hierüber vom Vorstand informiert. Der provisorische Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes wird den Vereinsmitgliedern an der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt. Der Entscheid der Mitgliederversammlung, der wiederum ohne Grundangabe erfolgt, ist endgültig. Das provisorisch ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte ausser dem Stimmrecht, welches erst mit dem definitiven Entscheid der Mitgliederversammlung erlöscht.

3. Organe

Artikel 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den Artikeln 7 bis 9 festgehalten.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einladungen inkl. Traktanden hierzu sind mindestens einen Monat vorher an die Mitglieder zu versenden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
2. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der weiteren Mitgliedermodalitäten
 - Kenntnisnahme des Ausblicks auf die neue Spielsaison und des Jahresbudgets
 - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Kenntnisnahme der Mutationen bei den Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Artikel 17

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

- 3) Traktandierungsanträge

Traktandierungsanträge sind mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

5. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird eingeladen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche unter der Angabe der Geschäfte verlangt. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6. Spezialbestimmungen

Bei einem behördlich angeordneten Verbot (z.B. bei Pandemien) kann der Vorstand anordnen, dass die Vereinsmitglieder ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg ausüben können. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Artikel 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die erste Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bei Wiederwahl jeweils ein Jahr.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten (Wahl durch Mitgliederversammlung) selbst.
3. Der Austritt aus dem Vorstand ist ohne zwingende Gründe nur auf Ende einer Amtsdauer möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

5. Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Der Vorstand hat die Oberaufsicht über die Kammerspiele Seeb und deren Geschäftsleitung; dies im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen. Er erteilt u.a. die nötigen Weisungen, legt das Theaterleitbild und die Organisation fest, genehmigt das Jahresbudget, den Investitionsplan und die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschluss über die Aufnahme und den provisorischen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Festlegung der Leistungen und der Jahresbeiträge für die verschiedenen Gönnerprogramme
 - Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern
 - Weitere Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks (u.a. Vertretung nach aussen, Verwaltung des Vereinsvermögens)

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten oder übertragen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, die operative Leitung der Kammer Spiele Seeb an eine Geschäftsleitung von einer oder mehreren Personen nach Massgabe des Organisationsreglement zu übertragen.

Vorstandssitzungen

6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft wie nötig zusammen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen, die innert vierzehn Tagen stattfinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Präsident

7. Der Präsident koordiniert die Vorstandsarbeiten und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 9 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins oder im Stiftungsrat der Stiftung Kammer Spiele Seeb, ein arbeitsrechtliches Verhältnis mit dem Verein, eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber dem Verein oder eine enge Beziehung zu einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung.

Die Revision kann auch einer ausgewiesenen Revisions-/Treuhandfirma übertragen werden. Es gelten dieselben Unabhängigkeitskriterien für die Prüfgesellschaft und für die an der Revision beteiligten Personen.

2. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.
 3. Die erste Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bei Wiederwahl ein Jahr.
 4. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen. Die Ausnahme bildet die Übertragung an eine externe Gesellschaft.
-

Artikel 10 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

1. Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand und die Geschäftsleitung vertreten. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung im Organisationsreglement.

Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

4. Finanzen

Artikel 11 *Finanzielle Mittel*

1. Der Verein finanziert sich grundsätzlich durch:
 - Erträge aus den Veranstaltungen
 - Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Zuwendungen der Stiftung Kammer Spiele Seeb
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Erträge aus Vermietungen
 - Erträge aus Merchandising
 - Unentgeltliche Arbeitsleistungen von Freiwilligen
-

Artikel 12 *Haftung*

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
-

Artikel 13 *Versicherung*

1. Die Vereinsmitglieder sind für ihre Versicherung gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche Dritter selber besorgt.
-

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 14 Statutenänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.
-

Artikel 15 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr ist saisonbedingt und dauert vom 1.7. bis 30.6. Es entspricht also nicht dem Kalenderjahr.
-

Artikel 16 Schutzbestimmungen

1. Der Verein darf dem Zweck und der Zielsetzung (Artikel 1 und 2) nicht entfremdet werden.
-

Artikel 17 Auflösung

1. Die Auflösung muss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen (Artikel 77 ZGB).
 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung an die vom Vorstand vorgeschlagenen steuerbefreiten Institutionen.
-

Artikel 18 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. August 2020 angenommen und ersetzen die Statuten vom 13. Juli 2011.
-

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersicht wurde die geschlechtsneutrale Form soweit möglich verwendet. Die verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.